

Arbeitsrecht (Nr. 03/2004)

Unwirksamkeit einer Ausschlussklausel in einem Sozialplan

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Die Bestimmung in einem Sozialplan, die Ansprüche auf Abfindungen wegen Verlustes des Arbeitsplatzes davon abhängig macht, dass der Arbeitnehmer wegen eines möglicherweise vorliegenden Betriebsteilübergangs den Betriebsteilerwerber erfolglos auf Feststellung des Übergangs seines Arbeitsverhältnisses verklagt hat, ist regelmäßig unwirksam. In dieser Bedingung liegt eine unzumutbare Belastung der Arbeitnehmer.

Außerdem ist die Klausel widersprüchlich. Die in der Sphäre des Arbeitgebers liegenden Unsicherheiten über das Vorliegen eines Betriebs- oder Betriebsteilübergangs werden hierdurch in unzulässiger Weise auf die Arbeitnehmer verlagert. Diese werden gezwungen, zur Wahrung ihrer Abfindungsansprüche ungeachtet ihrer persönlichen Situation ggf. ohne zuverlässige Kenntnisse der wesentlichen Umstände „ins Blaue hinein“ oder möglicherweise sogar wider die eigene Überzeugung gegen einen Dritten, mit dem sie bislang nicht in rechtsgeschäftlichen Beziehungen standen, Klage zu führen.

Urteil des BAG vom 22. Juli 2003

Aktenzeichen : 1 AZR 575/02

Veröffentlicht : Arbeit und Recht

12 / 2003

09.01.2004